



Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Gegen Empfangsbekanntnis  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Dillenberggruppe  
vertreten durch Lothar Birkfeld  
Gonnernsdorf 22  
90556 Cadolzburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ 05.07.2022  
Unser Zeichen  
412-6667/22-6421-01 PM

Telefon  
0911-9773-1412  
Telefax  
0911-9773-1402

Ansprechpartner / Zi.Nr.  
Frau M. Pahle / 1.52  
E-Mail  
m-pahle@lra-fue.bayern.de

Datum  
20.12.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Antrag auf Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus  
den Brunnen 1 - 9 der Trinkwassergewinnungsanlage Wintersdorf Gemarkungen Bronnamberg  
/ Leichendorf / Weinzierlein des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberg; Landkreis  
Fürth**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g.R.  
1 Plansatz i.R.  
1 Kostenverfügung

Das Landratsamt Fürth erlässt folgenden

**B e s c h e i d :****1. Bewilligung****1.1 Gegenstand der Bewilligung**

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lothar Birkfeld, wird die Bewilligung nach §§ 10, 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Wassergewinnungsanlage Wintersdorf auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 463/6, 466/2, 466/1 und 431/4, der Gemarkung Leichendorf und 348/8 und 276/2 der Gemarkung Weinzierlein, erteilt.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo](http://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo)

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Bus & Bahn	Kontakt Vermittlung	Bankverbindung
Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	MO-MI 07:30-16:00 Uhr DO 07:30-17:00 Uhr FR 07:30-12:30 Uhr  und nach Vereinbarung MO-DO 07:00-18:00 Uhr	<b>Bus</b> 70/72 Landratsamt 112/152/154 Banderbacher Str.  <b>Bahn</b> R11 Zirndorf Bahnhof	Telefon: 0911-9773-0 Telefax: 0911-9773-1113 poststelle@lra-fue.bayern.de www.landkreis-fuerth.de	<b>Sparkasse Fürth</b> IBAN: DE11762500000190050005 BIC Code: BYLADEM1SFU <b>Postbank Nürnberg</b> IBAN: DE14760100850006852858 BIC Code: PBKDEFF

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Dillenbergruppe.

## 1.3 Wassergewinnungsanlage

### WW Wintersdorf TG

#### Identifizierung

Name des Brunnens	5	6	8	9	
Kennzahl der Fassung	4110 6531	00027	00028	00030	00452
Name der Wassergewinnungsanlage	WW Wintersdorf TG				
Baujahr	1968/ 2008	1975/ 2012	1977	2014	
Art der Fassung	Bohrbrunnen				

#### Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Zirndorf			
Gemeindeschlüssel	09573134			
Gemarkung	Weinzierlein	Leichendorf	Leichendorf	Weinzierlein
Flurstücks-Nr.	348/8	466/1	431/4	276/2
Ostwert	637.319,167	637.844,25 9	638.327,267	637.637,288
Nordwert	5.476.924,625	5.476.906,9	5.476.958,64	5.476.893,261
Geländehöhe [NN + m]	309,66	303,00	302,91	310,10
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf			
Messpunkthöhe [NN + m]	308,06	304,38	304,11	307,77

#### Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	93	101,5	100	71
Ausgebaute Brunntiefe ab MP [m]	91,10	69,9	10,1	70
Bohrlochdurchmesser [mm]	600	580	700	670
Ausbaudurchmesser [mm]	400	400	400	350

#### Stahlsperrohr

Nenn Durchmesser DN	700	1200	700	700
von – bis m u OK Brunnenkopf	0 – 22,3	0,4 – 9,0	0 – 21,2	0,4 – 30,0
Nenn Durchmesser DN		711		
von – bis m u OK Brunnenkopf		0,4 – 28,9		

#### Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Dämmer-Zement	Dämmer-Zement	Beton	Zementation
von – bis m u OK Brunnenkopfoberkante	0,16 – 21,30	0,4 – 28,4	0,3 – 21,2	1,0 – 30,0

#### Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	29.10.2018			
Lage Messpunkt] [m unter	9,60	9,47	9,12	12,68
Lage [m ÜNN]	299,04	294,93	294,99	295,13

Pumpversuche

Datum von – bis	02. – 05.06.2008	12. – 15.12.2012	04.05.2007	17.11.2014
Dauer [h]	100	48	240	72
Förderstrom [l/s]	10/14,8/ 20,1/22,3	8,2/15	6/12,4/17,1	5,0/10,0/ 15,0
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	10,94/16,48 /28,84/37,3	15,72/34,00	1,6/4,7/6,3	9,15/19,53/ 33,45
Betriebstest 2018	29.10. – 20.11.2018			
Dauer [h]	214			
Förderstrom [l/s]	10,3	10,0	15,0	11,0
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	29,47	32,05	14,56	26,4

WW Wintersdorf OG

Identifizierung

Name des Brunnens	1	2	3	4	7
Kennzahl der Fassung 4110 6531	05036	05035	00025	00026	00029
Name der Wassergewinnungsanlage	WW Wintersdorf OG				
Baujahr	2018	2022	1966	1966	1975/ 2014
Art der Fassung	Bohrbrunnen				

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Zirndorf				
Gemeindeschlüssel	09573134				
Gemarkung	Leichendorf	Leichen- dorf	Leichen- dorf	Leichendorf	Weinzier- lein
Flurstücks-Nr.	463/3	466/2	466/1	431/4	276/2
Ostwert	638.084,11	637.986,7	637.849,5 34	638.323,29 4	637.633,90 1
Nordwert	5.476.929, 052	5.476.919 ,7	5.476.842 ,391	5.476.970, 488	5.476.897, 928
Geländehöhe [NN + m]	302,89	302,83	303,40	303,26	310,09
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf				
Messpunkthöhe [NN + m]	304,65	304,69	304,24	304,39	310,58

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Gelände- oberkante (GOK) [m]	20	22	19	20,5	100
Ausgebaute Brunntiefe ab MP [m]	20,2	20,4	19,8	21,7	31,2
Bohrlochdurchmesser [mm]	800	800	660	670	600
Ausbaudurchmesser [mm]	400	400	350	350	500

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser DN	600	600	600/700	600/700	800
von – bis m u OK Brunnen- kopf	0,2 – 5,2	0,2 – 6,40	0,6 - 8, 40	0 - 8, 2	0,5 – 9,7
Nenndurchmesser DN					1200
von – bis m u OK Brunnen- kopf					0,5 – 3,0

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Zementa- tion	Zementa- tion	Zementa- tion	Zementa- tion	Zementa- tion
von – bis m u OK Brunnen- kopfoberkante	0,2 – 4,8	1,9 – 6,2	3,84 – 8,4	4,2 – 7,7	0,5 – 9,7/ 0,5 – 3,0

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	24.03. 2019	20.03. 2023	24.03. 2019	24.03. 2019	24.03. 2019
Lage [m unter Messpunkt]	5,03	5,16	4,72	4,82	9,88
Lage [m ÜNN]	299,66	299,57	300,05	299,65	300,76

Pumpversuche

Datum von – bis	22. – 25.01. 2018	20. – 28.03. 2023	03. – 09.04. 2009	07. – 08.04. 2015	22. – 25.04. 2014
Dauer [h]	72	191,75	140,75	33	72
Förderstrom [l/s]	5,0/10,12/ 15,1	6,9/10,4	6,4/8,2	7,5/14,8	5,0/801/ 10,1
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	0,83/2,0/ 3,38	9,32/7,06	1,19/1,59	0,93/2,096	2,6/8,5/ 8,28
Betriebstest 2019	24.03. – 02.04.2019				
Dauer [h]	217				
Förderstrom [l/s]	12,0		11,0	11,3	7,0
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	4,8		2,53	2,5	7,57

1.4 Fördereinrichtung

Das Grundwasser aus den neun Brunnen wird mittels Unterwasserpumpen zutage gefördert und im Wasserwerk Wintersdorf gemeinsam mit dem Grundwasser der WGS Ammerndorf III aufbereitet. Hierbei wird dem Rohwasser über vier Filterstraßen, mit jeweils einem Oxidator und einem offenen Filterbecken Sauerstoff zugeführt und im Anschluss enteist und entmangant. Das Wasser wird in einem Saugbehälter mit 400 m³ gespeichert bevor es in das Verteilungsnetz und in den Hochbehälter Brackerslohe geleitet wird. Im HB Brackerslohe erfolgt die Zumischung von Wasser der WFW.

Name des Brunnens	1	2	3	4	7
Art des Pumpenaggregats	400V, 7,5kW	400V, 7,5kW	400V, 6,0kW	400V, 6,0kW	400V, 4,5kW
Förderstrom [l/s]	5,14 – 17,01	10	5,14 – 17,07	5,14 – 17,07	3,3 – 11,08
Zugehörige Förderhöhe [m]	61,0 – 28,0	42	49,0 – 22,0	49,0 – 22,0	52,0 – 25,0
Vorgesehene max. tägl. [h] Betriebsdauer	24	24	24	24	24
Einhängetiefe der U-Pumpe [NN + m] Ansaugöffnung	288,5	288,4	285,5	285,1	283,6

Name des Brunnens	5	6	8	9
Art des Pumpenaggregats	400V, 9,5kW	400V, 18,0kW	400V, 6,0kW	400V, 4,5kW
Förderstrom [l/s]	5,17 – 17,11	5,16 – 17,08	9,01 – 33,66	5,14 – 17,04
Zugehörige Förderhöhe [m]	73,0 – 34,0	134,0 – 61,0	61,0 – 24,0	82,0 – 39,5
Vorgesehene max. tägl. [h] Betriebsdauer	24	24	24	24
Einhängetiefe der U-Pumpe [NN + m] (Ansaugöffnung)	262,6	255,4	270,1	245,77

1.5 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser

Die max. genehmigte Momentanentnahme von 100 l/s ist durch die Pumpensteuerung sicherzustellen.

1.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen dem Unternehmer noch folgende Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung:

- WGA Gonnersdorf I mit sieben Brunnen und einer Gesamtfördermenge von 29 l/s, 2500 m³/d und 455.000 m³/a (siehe hierzu Wasserrechtsbescheid vom 22.12.2014 mit dem Aktenzeichen 412-0238/98-6421.1FiB)
- WGA Ammerndorf III mit zwei Brunnen und einer Gesamtfördermenge von 25 l/s und 525.000 m³/a (siehe hierzu Wasserrechtsbescheid vom 25.05.2021, Az. 412-7398/15-642.1 DB)

Weiterhin bestehen Wasserlieferungsverträge mit den Wasserzweckverbänden WFW und FWF.

1.7 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan der Stadtwerke Zirndorf GmbH, Herr Wick, vom 05.07.2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 05.07.2022
- Erläuterungsbericht mit hydrogeologischen Angaben und Alternativenprüfung
- Übersichtslageplan M = 1 : 15.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Brunnenausbaupläne mit Schichtenprofilen
- Pumpversuchsdiagramm und zugehörige Auswertung
- Geologischer Profilschnitt
- Physikalisch-chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Roh- und Reinwassers
- Wasserbedarfsrechnung

Mit Schreiben vom 27.02.2023 wurden aktuelle Pläne Nr. 1.1 und 1.2 zum Austausch vorgelegt. Mit Schreiben vom 01.06.2023 wurde der Antrag mit den aktuellen Daten nach Rück- und Umbau von Brunnen 2 ergänzt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 12.07.2023 und dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde Fürth vom 20.12.2023 versehen.

**2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

2.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2053** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden bzw. die Ausweisung eines wirksamen Wasserschutzgebietes scheitern, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

2.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flur-Nr.	463/6, 466/2, 466/1, 431/4	348/8, 276/2
der Gemarkung	Leichendorf	Weinzierlein
aus den Brunnen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	
maximal [l/s]	100	

maximal	[m <sup>3</sup> /d]	8.640
maximal	[m <sup>3</sup> /a]	1.700.000

Grundwasser zutage zu fördern.

### 2.3 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Verwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

### 2.4 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Fürth dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

### 2.5 Verwendung des Zutage geförderten Wassers als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden. Das zutage geförderte Wasser darf nur für mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Fürth als Trinkwasser verwendet werden.

### 2.6 Grundwassermessstellen

Die Grundwassermessstellen GWM 1aWi, GWM 2aWi und GWM3aWi werden als Vorfeldmessstellen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) für den Benker Sandstein und die Grundwassermessstellen GWM1bWi und PWi3 für das Quartär bestimmt.

### 2.7 Messungen und Betriebspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### 2.8 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Fürth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

### 2.9 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der Trinkwasserbrunnen ist ein wirksames Wasserschutzgebiet auszuweisen. Die Bemessungskriterien des LfU-Merkblattes 1.2/7 bzw. des DVGW-Arbeitsblattes W 101 sind dabei zu berücksichtigen. Die Planunterlagen sind bis zum 01.04.2024 vorzulegen.

### 2.10 Auflagen des Gesundheitsamtes

Die Betriebsführung der Brunnen betreffend wird auf die Einhaltung der z. B. im DVGW-Arbeitsblatt W 125 (04/2004) „Brunnenbewirtschaftung“ aufgeführten Vorgaben und Vorschriften verwiesen.

Bei Arbeiten am Brunnen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu beachten. In diesem Zusammenhang wird z. B. auf das DVGW-Arbeitsblatt W 130 (Brunnenregenerierung) verwiesen.

Da der Brunnen Trinkwasserzwecken dienen soll, so ist gemäß § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die Brunnenanlage für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

Auf die üblichen Anzeigepflichten gemäß § 14 TrinkwV und die Informationspflicht über die Qualität des bereit gestellten Trinkwassers gegenüber den Verbrauchern gemäß § 21 TrinkwV wird ausdrücklich hingewiesen.

Es ist durch entsprechende Aufbereitungsverfahren oder, bei nachgewiesener Mischbarkeit mit anderen Brunnenwässern, durch Mischung vor Einspeisung in das Versorgungsnetz die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung sicherzustellen.

### 3. Kosten

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 4.810,00 EUR erhoben. Es werden Auslagen in Höhe von 1.149,00 EUR erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe beantragte mit Unterlagen vom 05.07.2022, mit Änderungen bzw. Ergänzungen vom 27.02.2023 und 01.06.2023 die Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, und 9, der Wassergewinnungsanlage Wintersdorf auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 463/6, 466/2, 466/1 und 431/4, der Gemarkung Leichendorf und 348/8 und 276/2 der Gemarkung Weinzierlein.

Beantragt wird die Bewilligung für das zutage fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

aus den Brunnen		1 - 9
maximal	[l/s]	100
maximal	[m³/d]	8.640
maximal	[m³/a]	1.700.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung einschließlich Löschwasserbereitstellung sowie zur Betriebswasserversorgung verwendet werden.

Dem Antrag liegen die in Ziffer 1.7 genannten Antragsunterlagen zugrunde.

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Dillenberggruppe.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet Wintersdorf erfolgte erstmalig mit dem Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 16.10.1978. Die Entnahme wurde mit den Bescheiden vom 15.04.2014, 11.08.2016 und letztmalig vom 05.07.2018 befristet bis zum 30.06.2020 genehmigt. Seitdem wird die Wassergewinnungsanlage ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben. Die bisher genehmigte Jahreswasserentnahmemenge beträgt 1.600.000 m³/a.

Seit 2007 wurden vom Wasserversorgungsunternehmen umfangreiche Sanierungs-, Um- und Neubauten und Messungen unternommen, die für eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich waren. Unter anderem wurden die Brunnen 5, 6 und 7 saniert bzw. umgebaut. Brunne 9 und vier Grundwassermessstellen sind neu errichtet worden. Brunnen 1 und 2 wurden rückgebaut und durch einen Neubau ersetzt.

Zudem wurde die Aufbereitungsanlage Wintersdorf, in dem die Rohwässer der WGA Wintersdorf gemeinsam mit dem Wasser der WGA Ammerndorf aufbereitet werden, ertüchtigt. Derzeit werden in der WGA vier Tiefbrunnen und fünf Flachbrunnen zur Trinkwasserversorgung des Verbandsgebietes und der Wassergäste genutzt.

Zur Sicherung der Trinkwasserbrunnen werden derzeit drei Abwehrbrunnen (PWi 2neu, PWi 10 und 11) südlich der ehemaligen Deponie Wintersdorf betrieben.

Das Vorhaben wurde gemäß Art. 69 S. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen einen Monat lang im Rathaus der Stadt Zirndorf, Fürther Straße 8 in 90513 Zirndorf, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 S. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs.3 Satz 1 BayVwVfG).

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Zirndorf oder beim Landratsamt Fürth bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen durch Dritte erhoben. Der bekanntgegebene Erörterungstermin am 20.11.2023 wurde mangels Teilnehmer wieder geschlossen.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft und positiv begutachtet.

Das Landratsamt Fürth holte außerdem gemäß Art. 69 S. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Das Gesundheitsamt wurden beteiligt.

## II.

### 1. **Formelle Rechtmäßigkeit der gehobenen Erlaubnis**

Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Für das Bewilligungsverfahren gelten gem. Art. 69 S. 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Für den Widerruf des Bescheides gelten § 18 WHG und Art. 49 BayVwVfG entsprechend.

### 2. **Materielle Rechtmäßigkeit der gehobenen Erlaubnis**

- 2.1 Die Entnahme von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Im vorliegenden Fall wurde eine Bewilligung beantragt. Eine Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Bei Vorliegen der besonderen Anforderung nach § 14 WHG kann für die Gewässerbenutzung eine Bewilligung erteilt werden.

Darüber hinaus richtet sich die Erteilung einer Bewilligung nach den Voraussetzungen des § 12 WHG:

- 2.2 Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG).

2.2.1 Die Anforderungen aus dem WHG und BayWG sowie sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften werden eingehalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg begutachtete den Antrag auf Bewilligung im Einzelnen wie folgt:

#### Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf zur Versorgung des Versorgungsgebietes und der Wassergäste mit rund 61.940 Einwohnern (2021) kann

- an verbrauchsreichen Tagen mit 15.612 m<sup>3</sup>/d,
  - im Jahresdurchschnitt mit 8.503 m<sup>3</sup>/d
- angesetzt werden.

#### Entwicklung der Wasserförderung

im Jahr	Jahresfördermenge (Qa) TGA Gonnertsdorf [m <sup>3</sup> /a]	Jahresfördermenge (Qa) TGA Wintertsdorf [m <sup>3</sup> /a]	Jahresfördermenge (Qa) TGA Ammerndorf [m <sup>3</sup> /a]	Eigengewinnung pro Jahr [m <sup>3</sup> /a]	Jahresbezug von WFW, FWF [m <sup>3</sup> /a]
2005	424.622	1.033.589		1.458.211	1.375.093
2006	376.783	1.219.774		1.596.557	1.337.634
2007	420.961	1.254.458		1.675.419	1.276.578
2008	509.276	976.828		1.486.104	1.270.425
2009	364.186	966.504	63.786	1.394.476	1.370.806
2010	382.550	1.334.149	251.128	1.967.827	856.101
2011	428.946	1.443.695	333.927	2.206.568	646.984
2012	416.037	1.638.042	403.076	2.457.155	631.104
2013	434.351	1.553.272	292.181	2.279.804	770.103
2014	456.008	1.379.358	422.625	2.257.991	803.278
2015	527.238	1.566.117	406.467	2.499.822	897.179
2016	479.228	1.686.603	268.238	2.434.069	801.494
2017	463.537	1.762.554	207.838	2.433.929	808.242
2018	475.199	1.691.819	326.560	2.493.578	1.036.630
2019	465.109	1.538.047	322.079	2.325.235	1.095.440
2020	362.849	1.654.519	382.054	2.399.422	1.214.130
2021	368.647	1.427.497	304.079	2.100.223	1.104.578
<b>Mittel</b>	<b>432.678</b>	<b>1.419.225</b>	<b>306.464</b>	<b>2.086.258</b>	<b>1.017.400</b>

im Jahr	max. Tagesverbrauch (max. Q <sub>d</sub> ) [m <sup>3</sup> /d]	Jahresmenge (Qa) [m <sup>3</sup> /a]	Jahresabgabe an Endverbraucher [m <sup>3</sup> /a]	Jahresabgabe an Wassergäste [m <sup>3</sup> /a]	Jahresverlust / Eigenbedarf [m <sup>3</sup> /a]
2005	19.054	2.833.304	848.623	1.744.801	239.880
2006	17.753	2.934.191	861.047	1.747.073	326.071
2007	17.702	2.951.997	827.780	1.812.000	312.217
2008	16.176	2.756.529	969.039	1.597.943	189.547
2009	16.297	2.765.282	973.589	1.612.616	179.077
2010	16.699	2.823.928	959.415	1.672.128	192.385
2011	15.247	2.853.552	960.443	1.679.157	213.952
2012	13.289	3.088.259	1.056.668	1.770.986	260.605
2013	15.219	3.049.907	1.036.530	1.714.713	298.664
2014	13.086	3.061.269	1.005.939	1.831.699	223.631
2015	16.530	3.397.001	1.125.851	1.992.472	278.678

2016	12.591	3.235.563	1.067.854	1.906.282	261.427
2017	14.656	3.242.171	1.055.660	1.960.278	226.233
2018	14.545	3.530.208	1.125.649	2.086.767	317.792
2019	16.441	3.420.675	1.107.767	2.054.640	258.268
2020	15.558	3.613.552	1.338.252	1.983.099	292.201
2021	14.527	3.204.801	1.209.615	1.776.941	218.245
<b>Mittel</b>	<b>15.612</b>	<b>3.103.658</b>	<b>1.031.160</b>	<b>1.820.211</b>	<b>252.287</b>

Der spezifische Wasserverlust, gemäß dem DVGW-Regelwerk W 392 liegt zwischen 0,02 – 0,07 m<sup>3</sup>/h\*km und ist somit gering bis mittel einzustufen.

#### Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose des Antragstellers ergibt sich für das Jahr 2040 ein zukünftiger Wasserbedarf von 4.238.000 m<sup>3</sup> und ein Tagesspitzenbedarf von 18.730 m<sup>3</sup>/d.

#### Beurteilung des Bedarfsnachweises

Der prognostizierte Jahresbedarf und der Spitzenverbrauch kann durch die drei eigenen Wassergewinnungsanlagen (WGA Gonnersdorf I: 455.000 m<sup>3</sup>/a und WGA Ammerndorf: 525.000 m<sup>3</sup>/a) und WGA Wintersdorf nicht gedeckt werden. Die Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen und der Fremdbezug wurden bei der beantragten Menge berücksichtigt.

#### Nutzbares Grundwasserdargebot

##### Hydrogeologischer Überblick

Im Wassergewinnungsgebiet wird das oberflächennahe Grundwasser in den quartären Lockersedimenten (Brunnen 1-4) und dem Schilfsandstein (Brunnen 7) sowie das zweite Grundwasserstockwerk im Benker Sandstein (Brunnen 5, 6, 8 und 9) erschlossen und für die Trinkwasserversorgung genutzt.

Die quartären Ablagerungen des Bibertals bilden einen Porengrundwasserleiter. Im Schilfsandstein sowie im unterlagernden Benker Sandstein sind jeweils Kluft-Porengrundwasserleiter ausgebildet. Im Bereich der WGA steht der Schilfsandstein in Rinnenfazies an und reduziert die überregionale hydraulische Trennung der tonigen Estheriensichten zwischen den Sandsteinkuper-Aquiferen und dem tiefen Aquifer im Benker Sandstein.

Das tiefere Grundwasserstockwerk im Benker Sandstein weist gespannte Verhältnisse auf.

#### Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Im Rahmen der Umbau-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten und für die Erstellung der Antragsunterlagen wurden an den Brunnen und Grundwassermessstellen Einzelpumpversuche und im Jahr 2018/2019 im ersten und im zweiten Grundwasserstockwerk jeweils ein Betriebstest durchgeführt.

Im Aquifer des Benker Sandsteins wurden mittlere Durchlässigkeiten in einer Größenordnung von 2-3 x 10<sup>-5</sup> m/s, im quartären Porengrundwasserleiter von rd. 7 x 10<sup>-4</sup> m/s und im oberflächennahen Grundwasserleiter im Schilfsandstein von ca. 5 x 10<sup>-5</sup> m/s ermittelt.

Beim Pumpversuch an Tiefbrunnen 9 reagierte der Grundwasserspiegel im benachbarten Brunnen 7 mit einer Absenkung um 0,12 Metern. Über den Leakage-Effekt erfolgt somit eine Zuspießung vom Schilfsandstein in den Benker Sandstein von 0,03 %.

Die mittleren spezifischen Ergiebigkeiten für den oberen Grundwasserleiter aus dem gemeinsamen Betriebstest liegen zwischen 1- 4,5 l/s\*m. Für das zweite Grundwasserstockwerk ergeben sich aus einem gemeinsamen Betriebstest geringere mittlere spezifische Ergiebigkeiten im Bereich von 0,3-1 l/s\*m.

#### Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die für die Brunnen 1-9 beantragte Jahresmenge von 1.700.000 Kubikmeter ist nach den Ergebnissen der Pumpversuche gewinnbar und stellt gegenüber der ursprünglich genehmigten

Entnahmemenge von 1.600.000 Kubikmeter pro Jahr aus den Brunnen 1-8 eine geringe Erhöhung von 100.000 m<sup>3</sup>/a dar.

Sowohl bei dem gemeinsamen Betriebstest im ersten als auch im zweiten Grundwasserstockwerk zeigen die abnehmenden spezifischen Ergiebigkeiten eine gegenseitige Beeinflussung der Brunnen in der Wassergewinnungsanlage.

Die Ruhewasserstände im oberen Grundwasserleiter des Quartärs liegen zwischen 3 und 5 m u. GOK. Bei Betrieb wird der Grundwasserspiegel um 2,5 - 7 m abgesenkt. In dem langjährigen Betrieb sind bisher keine wesentlichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts bzw. Rechte Dritter bekannt geworden. Eine wesentliche Änderung der bisherigen Entnahme ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

Die Ganglinien der Ruhewasserstände in den Tiefbrunnen weisen z.T. leicht sinkende Trends auf. Dies ist weiterhin kritisch an den Brunnen und Grundwassermessstellen zu beobachten und die Entnahmen ggf. anzupassen.

Die Brunnen 1, 2, 3, 4, 6 und 8 liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bibert. Die Fassungen wurden hochwasserfrei errichtet.

### Brunnenausbau

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

### Wasserbeschaffenheit

Dem Antrag liegen u.a. die Ergebnisse der EUV-Volluntersuchungen aus den Jahren 2020 und 2021 und eine Untersuchung nach TrinkwV vom 22.03.2023 aus Brunnen 2 bei.

#### 1. Grundwasserstockwerk

Die Nitratbelastungen in den Flachbrunnen liegen über die Jahre relativ konstant zwischen 20 und 30 mg/l. Pflanzenschutzmittel sind nicht nachweisbar. Das Wasser ist mit 0,3 - 0,7 mg/l O<sub>2</sub> praktisch sauerstofffrei. Weiterhin ist Uran in Spuren bis zu 3 µg/l nachweisbar und der DOC-Gehalt liegt zwischen 1,1 und 1,6 mg/l.

In den Brunnen 1- 4 wird der Mangangrenzwert von 0,05 mg/l mit Konzentrationen zwischen 0,26 – 1,1 mg/l Mn überschritten. Ansonsten wurden keine Grenzwertüberschreitungen der Trinkwasserverordnung festgestellt. Die mikrobiologischen Untersuchungen waren unauffällig. Das Rohwasser in den Flachbrunnen ist als normal erdalkalisch und hydrogencarbonatisch einzuordnen mit einer leichten Tendenz zu hydrogencarbonatisch-sulfatischen Verhältnissen und zeigt nur geringe Schwankungen in den hydrochemischen Verhältnissen.

Bei der Spurenstoffanalytik im Rahmen des Uferfiltratprojektes des LfU wurden in den Brunnen 2(alt) und 4 anthropogene Belastungen aus den Gruppen der Pharmaka, Triazole und Süßstoffe festgestellt, mit Summenkonzentration bis zu 2,64 µg/l. Der geschätzte Uferfiltratanteil war in Brunnen 2(alt) mit 50-70 % am höchsten.

#### 2. Grundwasserstockwerk

In den Brunnen 6, 8 und 9 ist das Wasser mit 0,4 - 0,7 mg/l O<sub>2</sub> praktisch sauerstofffrei. Weiterhin ist Nitrat und Uran nicht nachweisbar. Arsen liegt in Konzentration bis zu 7 µg/l vor. Brunnen 5 zeigt eine leicht abweichende Zusammensetzung auf; hier liegt der Sauerstoffgehalt bei 3,3 mg/l, die Urankonzentration bei 2 µg/l und Nitrat mit 7 mg/l. Arsen ist nicht nachweisbar. Die vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungen waren unauffällig. Lediglich bei Eisen und Mangan werden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung mit bis zu 0,43 mg/l Fe und 0,07 mg/l Mn überschritten.

Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung können im Reinwasser durch die Aufbereitung im Wasserwerk Wintersdorf eingehalten werden.

Das Rohwasser der Tiefbrunnen ist als normal erdalkalisch und hydrogencarbonatisch einzuordnen und zeigt nur geringe Schwankungen in den hydrochemischen Verhältnissen.

#### Altersbestimmung

In den Brunnen 2 - 9 wurde im Jahr 2018 und bei Brunnen 1 im Jahr 2021 eine Isotopenuntersuchung durchgeführt und die Altersstruktur untersucht.

Der Jungwasseranteil in den Flachbrunnen liegt zwischen 80 - 100 %. Auch in den Benkerbrunnen liegt der Jungwasseranteil in Brunnen 5 zwischen 20 - 40 %, in Brunnen 6 zwischen 10 - 25 % und in Brunnen 8 zwischen 35 - 70%. Lediglich das Grundwasser aus Brunnen 9 weist nur sehr geringe Jungwasseranteile von weniger als 10 % auf.

Die mittlere Verweildauer des Grundwassers bei Brunnen 1,2,3,4 und 7 bewegt sich im Bereich von 1 bis 27 Jahren.

#### Alternativenuntersuchung

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurden im Wirkungsbereich des Wasserversorgungsunternehmers die Erschließung von weiteren oberflächennahen Grundwasservorkommen bzw. Tiefengrundwasser überprüft.

Nach dem Ergebnis ist hinsichtlich Quantität, Qualität und möglicher Beeinträchtigungen Dritter kein besser geeigneter Standort für die Wassergewinnung ersichtlich.

#### Schutz des genutzten Grundwassers

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 16.10.1978 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist kein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet. Derzeit werden die Unterlagen für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes erstellt.

- 2.2.2 Es ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG):

Hierzu teilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mit, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für darüber hinaus gehende mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit liegen keine Anhaltspunkte vor.

- 2.2.3 Keine Beeinträchtigung von Rechten Dritter (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG)

Die Gewässerbenutzung darf Rechte Dritter grundsätzlich nicht beeinträchtigen und auch nicht zu nachteiligen Wirkungen führen.

Es wurden insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen vorgebracht, so dass eine Berücksichtigung etwaiger Rechte Dritter ausscheidet.

- 2.3 Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen werden nicht verletzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Es wurden darüber hinaus keine Anhaltspunkte bekannt, dass naturschutzrechtliche oder andere ggf. relevante Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden. Insgesamt ist festzustellen, dass keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen.

- 2.4 Das Bewirtschaftungsermessen wird gewahrt (§ 12 Abs. 2 WHG):

Die sachgerechte Abwägung aller bekannt gewordener Umstände und Interessen hat ergeben, dass die Erteilung der Bewilligung vorliegend pflichtgemäßem Ermessen entspricht.

## 2.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Grundwassermessstellen dienen der Überwachung des Grundwasserleiters. Die Messungen dienen der Kontrolle und Dokumentation, auch der Beweissicherung für den Fall von Rechtsstreitigkeiten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Wasserschutzgebietsverordnung von 1978 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch die noch zulässigen Handlungen und dem Umgriff der Schutzzonen kann der Schutzzweck der Wassergewinnungsanlage gefährdet werden. Das Wasserschutzgebiet ist daher zu überarbeiten und neu auszuweisen.

Es ist daher in der Summe sowie unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens sowie Stellungnahmen der Fachstellen festzustellen, dass dem Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe die Bewilligung nach §§ 10, 14 WHG im beantragten Umfang erteilt werden kann.

## 3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 Kostengesetz (KG). Die Gebühr für die Bewilligung wird nach Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz) festgesetzt. Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben. Es handelt sich vorliegend um die Kosten für die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.
3. Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auffassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Fürth zu beantragen ist.
4. Für Brunnenregenerierungen, insbesondere für solche Regenerierungen bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 4 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt). Insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.
6. Die Auffassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.
7. Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
8. Die Einleitung des Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 10.07.2014 in die Bibert genehmigt.

**gez.**

P a h l e